

Abstimmung Pkt. 2:

Anwesend: 29
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 5
 Enthaltungen: 8

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 12.03.2020

Merseburg, den 18.03.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 41/SS SR/20
 Digitalisierung Schriftverkehr**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt:
 1. ein Konzept zur vollständigen Umstellung des die Sitzungen des Stadtrates betreffenden analogen Schriftverkehrs zu digitalem Schriftverkehr zu erstellen,
 2. die Kosten für die Anschaffung/ Erstellung einer entsprechenden Stadtrats-Applikation, sowie entsprechender Endgeräte (Tablets) für die Mitglieder des Stadtrates zu ermitteln.

Abstimmung:

Anwesend: 29
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 15
 Enthaltungen: 4

-Mehrheitlich abgelehnt

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 12.03.2020

Merseburg, den 18.03.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 42/ SS SR/20
 Änderungsantrag zum Haushalt 2020/2021
 „Ständehaus Trauzimmer/Kühlung“**

Der Haushaltsposten I-502009 „Ständehaus Trauzimmer Kühlung“ (S. 252, Produkt 11171: Grundstücks- und Gebäudemanagement) wird ersatzlos gestrichen.

Abstimmung:

Anwesend: 29
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 15
 Enthaltungen: 7
-Mehrheitlich abgelehnt

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 12.03.2020

Merseburg, den 18.03.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 43/SS SR/20
 Änderungsantrag zum Haushalt 2020/2021
 „Digitale Wandtafeln für Schulen“**

Die Haushaltsposten I-102003 „Digitale Wandtafeln für Schulen“ (S. 167, Produkt 11162: Informations- und Kommunikationstechnik) und I-202105 „Digitale Wandtafeln für Schulen“ (S. 81, Zuschussbedarf Investitionen HH-Jahre 2020/2021“) werden ersatzlos gestrichen.

Abstimmung:

Anwesend: 29
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 22
 Enthaltungen: 0

-Mehrheitlich abgelehnt

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 12.03.2020

Merseburg, den 18.03.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

**Beschluss-Nr. 44/ SS SR/20
 Entwurf einer Tourismusabgabebesatzung**

Der Stadtrat Merseburg hat beschlossen:
 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für eine Tourismusabgabebesatzung (gem. §9 KAG) zu erstellen.

Abstimmung:

Anwesend: 29
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 6
 Enthaltungen: 3

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 12.03.2020

Merseburg, den 18.03.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 45/SS SR/20
Entwurf einer Wettaufwandssteuersatzung

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen Entwurf für eine Wettaufwandssteuersatzung anzufertigen.

Abstimmung:

Anwesend: 7
 Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 7
 Nein-Stimmen: 17
 Enthaltungen: 5

-Mehrheitlich abgelehnt

Beschlossen in der öffentlichen Sondersitzung des Stadtrates Merseburg am 12.03.2020

Merseburg, den 18.03.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Übersicht der gefassten Beschlüsse der 7. Sitzung des Stadtrates Merseburg
- vereinfachtes schriftliches Verfahren-

Öffentliche Sitzung:

Beschluss Nr. 46/07 SR/20
 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Merseburg 2020
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 47/07 SR/20
 4. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 48/07 SR/20
 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B 7 „Wohnbebauung an der Merseburger Straße“ OT Beuna
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 49/07 SR/20
 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zum Bebauungsplan Nr. B 7 „Wohnbebauung an der Merseburger Straße“ OT Beuna
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 50/07 SR/20

Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ OT Geusa
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 51/07 SR/20

Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ OT Geusa
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 52/07 SR/20

Beschluss über die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 63 MER-Inno-Campus“
Mehrheitlich beschlossen

gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss-Nr. 46/07 SR/20

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Merseburg 2020

Der Stadtrat hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2020 beschlossen.

Abstimmung:

Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 35
 Nein-Stimmen: 1
 Enthaltungen: 5

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen im vereinfachten schriftlichen Verfahren 7. Sitzung des Stadtrates Merseburg

Merseburg, den 15.04.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 47/07 SR/20

4. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Der Stadtrat hat die als Anlage beigefügte 4. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

Abstimmung:

Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 34
 Nein-Stimmen: 2
 Enthaltungen: 5

-Mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. 51/07 SR/20
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB über die
2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. G 5.1 „Gewerbepark Geusa“ OT Geusa

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt der Stadtrat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 "Gewerbepark Geusa", OT Geusa, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 5.1 "Gewerbepark Geusa", OT Geusa die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan und die Begründung nebst Umweltbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung:

Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 31
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 10

Beschlossen im vereinfachten schriftlichen Verfahren
 7. Sitzung des Stadtrates Merseburg

Merseburg, den 15.04.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender

Beschluss Nr. 52/07 SR/20
Beschluss über die Aufstellung des vorzeitigen
Bebauungsplanes Nr. 63 MER-Inno-Campus“

Der Stadtrat hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 63 „MER-Inno-Campus“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Merseburg-West und umfasst die Flurstücke 881 und 36 der Flur 10 der Gemarkung Merseburg. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 5,4 ha und wird begrenzt:

im Norden: durch die Geusaer Straße
 im Osten: durch die Bebauung des Campusgeländes der Hochschule Merseburg
 im Süden und Westen: durch die Rudolf-Bahro-Straße
 Die Grenzen des Plangebietes sind in dem beiliegenden Lageplan durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines innovativen Wirtschafts- und Wissenschaftscampus geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

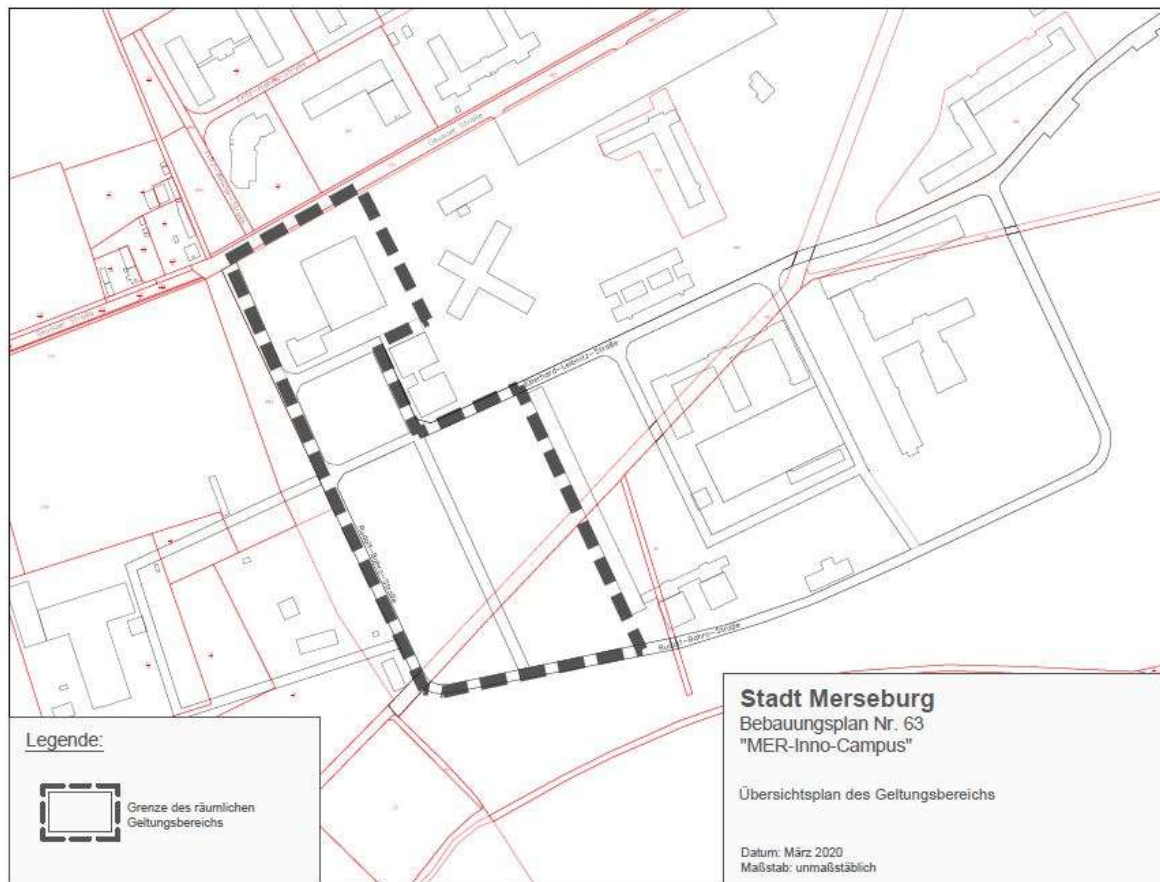
Abstimmung:

Stimmberechtigt: 41
 Ja-Stimmen: 33
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 8

-Mehrheitlich beschlossen

Beschlossen im vereinfachten schriftlichen Verfahren
 7. Sitzung des Stadtrates Merseburg

Merseburg, den 15.04.2020
 gez. Bühligen gez. Striegel
 Oberbürgermeister Stadtratsvorsitzender



Anlage zum Beschluss Nr. 52/07 SR/20: Lageplan

Beschluss Nr. 47/07 SR/20

4. Änderung der Satzung des Stadtrates Merseburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich tätige Einwohner (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S.117) und § 9 Abs.1 der Kommunalwahlordnung (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S.338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl.LSA S.314) beschließt der Stadtrat der Stadt Merseburg folgende 4. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung:

§ 1

Die Aufwandsentschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs.3 wird die Formulierung „drei Monaten“ durch „einen Monat“ ersetzt.

§ 7 „Inkrafttreten“ wird § 10

§ 7 erhält die nachfolgende Neufassung:

Die ehrenamtlichen Helfer bei Kommunalwahlen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR je Wahlberufung für einen Wahltag.

Es wird der nachfolgende § 8 eingefügt:

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.
- (2) Die Ortswehrleiter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (4) Die Ortsjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (5) Der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Merseburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 Euro.
- (6) Die Verantwortlichen für die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (7) Im Falle der Verhinderung der in den Absätzen 1 – 6 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (8) Erhält einer der oben genannten Funktionsträger oder Stellvertreter mehr als eine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 – 7, beträgt die weitere niedrigere Entschädigung nur 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung.
- (9) Jedes ehrenamtliche Mitglied im Ehrenamt bezieht monatlich eine Auslagenpauschale von 5,00 Euro, wenn eine monatliche Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst erfolgte.
- (10) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst bezieht bei Teilnahme eine Aufwandsentschädigung für Jeden a) Einsatz in Höhe von 10,00 Euro
b) Angeordnete Bereitschaftsdienste, dazu zählt auch der planmäßige Übungs- und Ausbildungsdienst, in Höhe von 5,00 Euro.
- (11) Das ehrenamtliche Mitglied im Einsatzdienst, das den Lehrgang Atemschutzgeräteträger (AGT) erfolgreich absolviert hat, die körperliche Eignung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ nachweislich erfüllt, jährlich mindestens eine Belastungsübung in einer Atemschutzübungsanlage sowie eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – FwDV 7 – durchgeführt hat und aktiv monatlich am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnimmt, bezieht monatlich eine zusätzliche Auslagenpauschale als Atemschutzgeräteträger von 5,00 Euro. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.
- (12) Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten ehrenamtliche Mitglieder im Einsatzdienst, welche zur Sicherung der Einsatzstärke der hauptamtlichen Wachbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Merseburg am 24-Stundendienst teilgenommen haben, ein Tagegeld. Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener. Beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland im Sinne des Einkommenssteuergesetzes. Eine Pauschale nach dem Absatz 10 Buchstabe a) ergibt sich während des 24-Stundendienstes nicht. Über die Notwendigkeit und Einteilung dieser Sicherstellung entscheidet der Sachgebietsleiter Feuerwehr und der Stadtwehrleiter.
- (13) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 9 – 12 sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen, die Reinigung von Kleidung u.a., abgegolten. Versicherungsrechtliche Ansprüche sowie Verdienstausschüttungen bleiben hiervon unberührt.
- (14) Die Aufwandsentschädigungen und Pauschalen nach den Absätzen 1 bis 12 werden stets nachträglich und vierteljährlich gezahlt.

(15) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 – 7 kann ganz eingestellt oder teilweise gekürzt werden, wenn die mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Oberbürgermeister nach Beteiligung des Stadtwehrlleiters. Betrifft die Kürzung oder Einstellung der Aufwandsentschädigung den Stadtwehrlleiter selbst, so ist dessen Stellvertreter zu beteiligen.

Es wird der nachfolgende § 9 eingefügt: Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu betrachten.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Fehler im Wortlaut zu berichtigen.

§ 3

Diese 4. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 15.04.2020

gez. Bühlig
Oberbürgermeister

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de